



## **Problematiken der Widerrufsfrist des § 48 VwVfG**

### **Frage 1.):**

Beginnt die Jahresfrist des § 48 Abs. 4 VwVfG schon bei **Kenntnis der Behörde** zu laufen oder ist die Kenntnis des **konkreten Sachbearbeiters** erforderlich?

### **Antwort:**

Gemäß § 48 Abs. 4 VwVfG kann die Rücknahme eines Verwaltungsaktes nur innerhalb eines Jahres seit Kenntnis von den die Rücknahme rechtfertigenden Tatsachen erfolgen.

Die für die Rücknahme zuständige Behörde muss positive Kenntnis haben, grob fahrlässige Unkenntnis genügt nicht<sup>1</sup>.

Nach h.M.<sup>2</sup> muss die für die Rücknahme zuständige Stelle innerhalb der Behörde Kenntnis haben, d.h. grds. von einem für diese handelnden, mit der Sache befassten und für die Rücknahme zuständigen Amtsträger erlangt sein. Die Kenntnis irgendeines Beamten der Behörde reicht nicht aus, ebenso wenig die Tatsache, dass die Umstände aktenkundig sind.

Als Argument wird aufgeführt, dass eine Behörde als solche keiner Kenntnis fähig ist, sondern diese nur durch menschliche Kenntnis vermittelt werden kann. Gemäß § 166 BGB analog kann die Zurechnung aber nur im Rahmen des dem Wissensvertreter zugewiesenen Aufgabenkreises erfolgen. Eine Kenntnis nach dem Zweck der Norm setzt voraus, dass aufgrund des bei der Behörde vorhandenen Wissens ein rechtmäßiger Rücknahmebescheid erlassen werden kann. Dies kann eben nur der zuständige Sachbearbeiter, der die hinreichend sicheren Informationen hat. Das gleiche gilt auch für den Kenntnisstand der Aufsichtsbehörde.

Die Gegenmeinung<sup>3</sup> stellt abstrakt auf die Kenntnis irgendeiner Stelle der Behörde ab. Sie führt zum einen an, dass auch im Rahmen des § 48 Abs. 4 VwVfG die Legaldefinition des § 1 Abs. 4 VwVfG gelte, die nicht auf den einzelnen Amtswalter abstelle, zum anderen stehe die Behörde dem Bürger als Einheit gegenüber und müsse sich deshalb als solche behandeln lassen.

### **Ergebnis:**

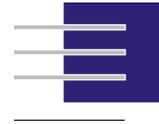
Maßgebend ist die Kenntnis des zuständigen Sachbearbeiters.

---

<sup>1</sup> BVerwG NJW 2001, 1440; Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 48 Rnd. 137; a.A. Knack/Meyer, VwVfG, § 48 Rnd. 83.

<sup>2</sup> BVerwG NJW 2000, 1512; 2001, 1440; BayVGH NVwZ 2001, 931; Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 48 Rnd. 215.

<sup>3</sup> Pieroth NVwZ 1984, 681; Schoch NVwZ 1985, 880; Maurer, Allg. Verw. R, § 11 Rnd. 35 a.



**Frage 2.):**

Ist es für den Beginn der Frist ausreichend, dass nur die **Grundlagen von Umständen** zur Kenntnis genommen werden oder ist **vollständige Tatsachenkenntnis** nötig?

**Antwort:**

Fraglich ist, wie vertieft die Kenntnis der Tatsachen oder Umstände sein muss, um die Frist in Gang zu setzen.

Ein Teil der Literatur sieht in § 48 Abs. 4 VwVfG eine Bearbeitungsfrist und verlangt für den Fristbeginn keine Kenntnis aller Tatsachen und aller für die Ermessensentscheidung relevanten Umstände auf Seiten der Behörde<sup>4</sup>. Die Behörde habe vielmehr nur ein Jahr Zeit, um seit Kenntnis der Sachlage die Voraussetzungen der Rücknahme zu prüfen und den Vorgang zu bearbeiten.

Demgegenüber sieht die Rechtsprechung<sup>5</sup> in § 48 Abs. 4 VwVfG eine reine Entscheidungsfrist, die erst mit dem Zeitpunkt der Entscheidungsreife beginnt. Danach beginnt die Frist erst zu laufen, wenn die Behörde auch die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes erkannt hat, also erst, nachdem sie ihn erneut umfassend rechtlich geprüft hat. Neben der Kenntnis der Rechtswidrigkeit wird gefordert, dass der Behörde sämtliche erheblichen Tatsachen vollständig bekannt sind. Die Frist beginnt danach erst, wenn der Behörde auch alle Umstände bekannt sind, die zur sachgemäßen Ermessensausübung erforderlich sind. Insbesondere müssen die Tatsachen bekannt sein, die im Rahmen der Abwägung nach § 48 Abs. 2 VwVfG zu berücksichtigen sind.

Da die für die Abwägung relevanten Umstände bei einer Anhörung gem. § 28 Abs. 1 VwVfG ermittelt werden müssen, beginnt die Frist erst nach Eingang der Stellungnahme des Betroffenen<sup>6</sup>.

**Ergebnis:**

Für den Fristbeginn ist die vollständige Kenntnis der Rechtswidrigkeit und die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen nötig.



---

<sup>4</sup> Maurer, Allg. Verw. R., § 11 Rnd. 35; Knack/Meyer, § 48 Rnd. 79; Erbguth JuS 2002, 333; Kopp/Ramsauer, § 48 Rnd. 98.

<sup>5</sup> BVerwG NJW 2001, 1440; OVG NRW NW VBl. 2000, 105; Martini JuS 2003, 266; Pünder JA 2004, 467.

<sup>6</sup> BVerwG NVwZ 2002, 485.